

RS OGH 1998/10/27 5Ob269/98i, 5Ob63/08p, 5Ob24/08b, 5Ob98/11i, 5Ob113/15a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.10.1998

Norm

WEG 1975 §13 Abs2 Z2

WEG 2002 §16 Abs2 Z2

Rechtssatz

Der Gesetzgeber hat bei den verkehrsüblichen Änderungen an die heute selbstverständlichen Versorgungseinrichtungen moderner Wohnungen und nicht an die doch eher der Befriedigung von Luxusbedürfnissen dienende Ausstattung von Wohnungen oder Geschäftsräumen mit Dachterrassen gedacht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 269/98i

Entscheidungstext OGH 27.10.1998 5 Ob 269/98i

- 5 Ob 63/08p

Entscheidungstext OGH 01.04.2008 5 Ob 63/08p

Vgl auch; Beisatz: Hier: Nach den getroffenen Feststellungen kann nicht angenommen werden, dass die angestrebten baulichen Änderungen (Errichtung einer Dachterrasse) etwa deshalb erforderlich seien, weil die Wohnung sonst (nahezu) unbenützbar wäre oder keine dem heute üblichen Standard entsprechende Nutzung zuließe. (T1)

- 5 Ob 24/08b

Entscheidungstext OGH 15.04.2008 5 Ob 24/08b

Vgl aber; Beisatz: Selbst bei fehlender Verkehrsüblichkeit einer Änderung kann sie durch das wichtige Interesse eines Wohnungseigentümers daran legitimiert sein. (T2); Beisatz: Hier: Die Antragsteller haben sich auf ein grundsätzlich berücksichtigungswürdiges Interesse im Sinn des § 16 Abs 2 Z 2 WEG berufen, indem sie vorbrachten, dass sie erst durch die begehrte Änderung in die Lage versetzt werden, in den Sommermonaten bei geschlossenen Fenstern die herrschende Raumtemperatur derart zu vermindern, dass ihnen nach ihren Nachtdiensten erholsamer und ausreichender Schlaf ermöglicht werde. (T3); Bem: Die hier begehrte Änderung besteht in der Installation einer Klimaanlage (Klimaaußenanlage). (T4)

- 5 Ob 98/11i

Entscheidungstext OGH 25.08.2011 5 Ob 98/11i

Vgl

- 5 Ob 113/15a

Entscheidungstext OGH 19.06.2015 5 Ob 113/15a

Vgl auch; Beisatz: Eine nachträgliche Umrüstung einer Fußbodenheizung von einem Hoch? auf ein Niedrigtemperatursystem, die das subjektive Wärmeempfinden der Benutzer positiv beeinflusst, nicht aber erst die Grundvoraussetzungen für ein erträgliches Wohnen schafft, begründet aber nicht zwingend ein wichtiges Interesse. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110976

Im RIS seit

26.11.1998

Zuletzt aktualisiert am

22.09.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>